

Begründung +
zum Bebauungsplan

"Tuttmannstraße/Kapitelacker"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

Ein Entwurfsplan, in dem die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mögliche und vorgesehene Bebauung dargestellt ist, wurde dieser Begründung als Anlage nachgeheftet.

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Tuttmannstraße/Kapitelacker" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt ein Gebiet nördlich der Tuttmannstraße zwischen der Straße Kapitelacker und der Besetzung Twentmannstraße Nr. 6 A - 12 A sowie das Grundstück zwischen Twentmannstraße und der Besetzung Tuttmannstraße Nr. 41.

II. Allgemeines

Das städtische Gelände nördlich der Tuttmannstraße/Twentmannstraße ist für den Wohnungsbau für Sanierungs-betroffene und für die Errichtung einer Volksschule vorgesehen. Es können hier in II- und III-geschossigen Häusern 62 Wohnungseinheiten geschaffen werden.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind in ausreichender Anzahl ausgewiesen. Außerdem können noch einige Garagen auf den Grundstücken östlich der Aufschließungsstraße zugelassen werden. Weiter ist ein privater Kinderspielplatz und auf dem Schulgrundstück ein Tummel- und Jugendfußballplatz eingeplant. Diese Anlagen sind überwiegend im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes vorgesehen, da hier der Untergrund für eine Bebauung nicht geeignet ist.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich der zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Grunderwerb nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) aufgeführten Maßnahme Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehenden voraussichtlichen Kosten, die nicht durch öffent-

liche Beiträge gedeckt werden, wurden überschläglich ermittelt und betragen für

a) Aufschließung	18.000,-- DM
b) Bodenordnung (Freistellung)	11.000,-- DM
c) Verkehrsverbesserung	<u>81.000,-- DM</u>
Summe	<u><u>110.000,-- DM</u></u>

Kosten für die vorgesehene Schule mit Turnhalle und Sportplatz sind nicht angegeben, da hierfür noch keine verbindliche Planung vorliegt.

Essen, den 30. Oktober 1964

Stadtplanungsamt

Jensen
Baudirektor

Amt für Bodenordnung

Ziller
Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt

Wain
Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

H. Püschel
Beigeordneter

Dez. für Bauwesen

H. Püschel
Beigeordneter



Diese Begründung hat gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 23. November 1964 bis 22. Dezember 1964 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 23. Dezember 1964

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Ullrich

Städt. Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 30.11.65

Az. IB1-125.4 (ESSEN 6505)

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

[Handwritten signature]

Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 50 vom 18. Dezember 1965 veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 20. Dezember 1965 öffentlich aus.

Essen, den 20. Dezember 1965

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Ullrich

Städt. Verm. Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 4. Juni 1976 bekanntgemacht worden.

Essen, den 7. März 1979

Der Oberstadtdirektor
i. A.



Gübbe